



Sachgebiet
Recht und Bußgeld

Sachbearbeiter
Herr Hollmann

Beratung
Stadtrat

Datum
12.05.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Beschluss

Betreff

**Grundlagen der Ausschussbesetzung:
Wählergruppen im Stadtrat (Fraktionen, Ausschussgemeinschaften)
Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und deren Vertretungen**

Sachverhalt:

1.

Von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen werden folgende Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt:

Mitglied	Partei	Vertreterin/Vertreter

2.

Ausschussgemeinschaften können zu Beginn der Wahlzeit und während der Wahlzeit bei der Änderung des Stärkeverhältnisses gebildet werden – also nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt. Eine Ausschussgemeinschaft kann jeweils nur von Gruppierungen oder Personen gebildet werden, die nach dem jeweiligen Berechnungsverfahren für die jeweilige Ausschussgröße keinen Ausschusssitz haben. Eine Ausschussgemeinschaft kann also nicht gebildet werden von oder mit einer Gruppe, die bereits einen oder mehrere Ausschusssitze hat. Sie könnte für einen oder mehrere Ausschüsse gebildet werden. Durch die Bildung einer Ausschussgemeinschaft darf eine andere Gruppe ihren einzigen Sitz nicht verlieren.

Vor der konstituierenden Sitzung wurde die Bildung folgender Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) bekanntgegeben:

Ausschussgemeinschaft 1: DIE LINKE und BSW für alle zu besetzenden Ausschüsse
Ausschussgemeinschaft 2: SPD und GKF für den Jugendhilfeausschuss

3.

Der Stadtrat fasst Beschluss über die Anzahl der je Wählergruppe bzw. Ausschussgemeinschaft zu besetzenden Ausschusssitze.

Sollte sich eine Fraktion aus mehreren Wählergruppen bilden oder eines oder mehrere Stadtratsmitglieder die Wählergruppe wechseln, so hat der Stadtrat bei seinem Beschluss für die Frage der Ausschusswirksamkeit des Wechsels die hierfür in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu berücksichtigen.

Die Bildung einer Fraktionsgemeinschaft in einem Gemeinderat durch mehrere Parteien oder Wählergruppen stellt bei fehlender Abkehr der jeweiligen Gemeinderatsmitglieder von ihren bisherigen Positionen und Parteien oder Wählerschaften keinen Fraktionszusammenschluss und keine Fraktionsneubildung dar, so dass sie ohne Einfluss auf das maßgebende Stärkeverhältnis der Parteien oder Wählergruppen zueinander und auf die Besetzung der Ausschüsse bleibt. Die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Ausschusswirksamkeit gelten bei einem Wechsel eines Stadtratsmitglieds von einer Wählergruppe zur anderen.

Ob eine solche Abkehr vorliegt, ist anhand aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. Dabei geht es weniger um eine inhaltliche Bewertung politischer Überzeugungen als um äußere Umstände, aus denen sich erkennen lässt, dass sich der Betreffende von den Personen gelöst hat, die ihm ursprünglich zu seinem Mandat im Gemeinderat verholfen haben, also der Partei oder Wählergruppe, auf deren Wahlvorschlag er erfolgreich kandidiert hat.

Vorschlag zum Bekanntgeben:

1. Von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen werden folgende Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt:

Mitglied	Partei	Vertreterin/Vertreter

2. Die Bildung folgender Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) wird bekanntgegeben:

Partei Gremien

_____ für _____

_____ für _____

Beschluss:

Aufgrund der nunmehr bekannten Fraktionen, Gruppierungen und Ausschussgemeinschaften ergeben sich gemäß Art. 33 Abs. 1 GO i.V.m. § 6 Abs. 2 GeschO für die Ausschüsse folgende Sitzverteilungen:

16er-Ausschuss

(VA, Bau- und Umweltausschuss, Schul- Kultur und Sportausschuss, Werkausschuss)

6er-Ausschuss

(Rechnungsprüfungsausschuss)

5er-Ausschuss
(Jugendhilfeausschuss)

3er-Ausschuss
(Steuerausschuss)

**Über Herrn Dr. Nägele an Herrn Oberbürgermeister Bosse
mit der Bitte um Vorlage im Stadtrat am 12.05.2026**

Originalbeschluss an 010 (über den Oberbürgermeister)

Kaufbeuren, 30.04.2026
Recht und Bußgeld

Patrick Hollmann